

Privatvertrag

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie wünschen eine Behandlung als Privatpatient.

Als Privatpatient erhalten Sie von uns bei Behandlungsabschluss eine Honorarrechnung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte 2012 (GOZ) bzw. nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 der GOZ. Die Honorargestaltung für Privatbehandlungen ist ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnungen zu bemessen.

An diese Rechtsverordnungen sind die Zahnärzte gebunden.

Für Privatversicherte regeln die Versicherungsbedingungen und die jeweils vertraglich vereinbarten Tarife die Erstattungsansprüche der Behandlungskosten.

Die Erstattungsansprüche der beihilfeberechtigten Patienten gegenüber den Beihilfestellen richten sich nach den jeweils gültigen Beihilfavorschriften, die bundesweit erheblich differieren. Dadurch kann es zu nicht vollständigen Erstattungen der Gebührenrechnung kommen, zumal in Zeiten knapper Finanzen die Kostenerstatter bemüht sind, den Umfang ihrer Erstattungen zu begrenzen.

Aufgrund der Vielfalt von Versicherungsbedingungen, - Tarifen und Beihilfavorschriften sind auch wir nicht in der Lage, über die Erstattungshöhe bzw. -fähigkeit der Aufwendungen (zahnärztliche Leistungen, Materialien etc.) für Ihre Behandlung eine genaue Aussage zu treffen. Das bedeutet für Sie, dass Sie eine etwaige Differenz zwischen Honorarrechnung und der Erstattung zunächst selbst tragen müssen. Begründungen zur Rechnung werden wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Vor umfangreichen Behandlungen (Implantation, etc.) wird in der Regel und auf Ihren Wunsch eine Therapieplanung mit Kostenaufstellung erstellt. Legen Sie bitte den jeweiligen Plan Ihrer Versicherung (ggf. auch Ihrer Beihilfestelle) rechtzeitig vor.

Die Vergütung der Zahnärzte bemisst sich ab dem 2,3-fachen Satz der Gebührenordnung (GOZ). Muss aufgrund der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes oder der Umstände bei der Ausführung der Leistungen der Steigerungssatz (=2,3-fach) überschritten werden, wird dies erst bei der Rechnungslegung begründet. Für Heil- und Kostenpläne schreibt dies die Gebührenordnung nicht vor.

Mit Zu/Erstellung der Rechnung – und nicht erst nach erfolgter Kostenerstattung – ist die Rechnungssumme fällig. Der Zahlungsanspruch entsteht bei einem Dienstvertrag auch dann, wenn im Einzelfall das gewünschte Behandlungsergebnis sich nicht einstellt.

Erklärung des Zahlungspflichtigen:

Unabhängig von der Kostenzusage meiner Krankenversicherung wünsche ich ausdrücklich auf Grund dieses privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. § 2 Abs. 1 / § 2 Abs. 3 der GOZ behandelt zu werden.

Unterschrift Patient/ ggf. Erziehungsberechtigte(r)